

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander-Martin Sardina (CDU) vom 09.07.07

und Antwort des Senats

Betr.: Einbürgerung von Analphabetinnen und Analphabeten in Hamburg

Um in Deutschland eingebürgert zu werden, müssen die Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller gemäß dem in Deutschland geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz (in der Fassung vom 1. Januar 2000) unter anderem mindestens seit acht Jahren legal in Deutschland leben, den Lebensunterhalt für sich und eventuelle Familienangehörige aus eigenen Mitteln bestreiten können, auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichten, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein und über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. In Einzelfällen scheidet jedoch die Bewerbung um Naturalisierung an der Überprüfung der Alphabetisierung im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens.

Die Leitsätze, nach denen einer Bewerbung stattgegeben wird oder nicht, lauten (vergleiche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts – 5. Senat – vom 20. Oktober 2005, Aktenzeichen 5 C 17.05):

- 1. Für eine Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“ im Sinne des § 11 StAG erfordern neben mündlichen grundsätzlich auch gewisse schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache.*
- 2. Der Einbürgerungsbewerber muss sich nicht eigenhändig schriftlich ausdrücken können.*
- 3. Der Einbürgerungsbewerber, der selbst nicht deutsch schreiben kann, muss deutschsprachige Texte des täglichen Lebens lesen und diktieren sowie das von Dritten oder mit technischen Hilfsmitteln Geschriebene auf seine Richtigkeit überprüfen und so die schriftliche Äußerung als seine „tragen“ können.*

Der Bundesverband „Alphabetisierung und Grundbildung e. V.“, der sich seit 1984 für die Förderung des Lesens und Schreibens in der Erwachsenenbildung einsetzt, spricht von geschätzten 4 Millionen Menschen in Deutschland, die nicht richtig lesen und schreiben können. Es sind Fälle bekannt, in denen sich abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber auf eben diesen Sachverhalt des Analphabetismus berufen haben und ausführten, auch in der eigenen Muttersprache weder lesen noch schreiben zu können und mit dieser Argumentation gegen den jeweils negativen Bescheid klagten.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ließ am 8. März 2007 über die Staatliche Pressestelle verlautbaren, dass es in der 831. Sitzung des Bundesrats in Berlin eine „Hamburger Initiative zu einheitlichen Einbürge-

rungsstandards“ gegeben habe. Das Staatsangehörigkeitsgesetz ist ein Bundesgesetz, dessen Umsetzung in der Verantwortung der Länder liegt.

Dies vorausgeschickt frage ich den Senat:

1. *Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden in den Jahren 2004, 2005 und 2006 in Hamburg gestellt?*

	2004	2005	2006
Einbürgerungsanträge in Hamburg	5208	5733	5451

2. *Sind in den Jahren 2004, 2005 und 2006 Beschwerden und/oder Klagen eingegangen, weil Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber die Einbürgerung aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse verweigert wurde? Wenn ja, wie viele und wie wurde darauf reagiert beziehungsweise welchen Ausgang hatte das jeweilige Verfahren?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich. Widerspruchs- oder Klagverfahren, mit denen die Ablehnung einer Einbürgerung wegen mangelnder Sprachkenntnisse angegriffen wird, sind nicht anhängig.

3. *Welche Angebote staatlicher und freier Träger gibt es zur Alphabetisierung in Hamburg (bitte differenzierte Antwort mit Benennung der Träger)?*
 - a) *Wie hoch sind die jeweiligen Gebühren, die für eine Alphabetisierungsmaßnahme von den Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmern selbst entrichtet werden müssen (Eigenbeitrag)?*
 - b) *Wie sehen die Maßnahmen zum Erwerb des lesetechnischen Grundwortschatzes im Einzelnen aus und welche durchschnittliche Dauer haben diese?*

Träger	Bezeichnung des Angebots	Eigenbeitrag der Teilnehmer	Dauer der Maßnahme	Erläuterung zu den einzelnen Maßnahmen
Hamburger Volkshochschule, Grundbildungszentrum	Lesen und Schreiben für deutschsprachige Erwachsene, Deutsch für Legasthener, Alphabetisierung	1,56 € bis 2,20 € pro Unterrichtsstunde	52 Kursstunden pro Semester, Anzahl Semester je nach Lernvoraussetzungen	Das Angebot richtet sich an Menschen mit Deutsch als Muttersprache. Kursaufbau: Einstiegskurs mit anschließenden Lese- und Schreibkursen in max. 5 Stufen je nach den persönlichen Voraussetzungen

Träger	Bezeichnung des Angebots	Eigenbeitrag der Teilnehmer	Dauer der Maßnahme	Erläuterung zu den einzelnen Maßnahmen
Hamburger Volkshochschule, VHS-Zentrum Deutsch als Fremdsprache	Alphabetisierungskurse A 1, A 2	50,00 € pro Semester	56 Kursstunden pro Semester, Anzahl Semester je nach Lernvoraussetzungen	Die Teilnehmer lernen die lateinische Schrift lesen und schreiben und gleichzeitig Deutsch sprechen und verstehen.
KOM - Gesellschaft für berufliche Kompetenzentwicklung mbH	Alphabetisierung, Leseschreibkurse	kein Eigenbeitrag	360 bis 1080 Kursstunden, je nach Lernvoraussetzungen	Zielgruppe sind deutsche Muttersprachler und Migranten mit ausreichenden mündlichen Deutschkenntnissen. Kursaufbau: Lernstufe 1 für Lernende ohne oder mit nur sehr geringen Vorkenntnissen, Lernstufe 2 für Lernende mit Defiziten bei der Laut-Buchstaben-Zuordnung und der Wortdurchgliederung, Lernstufe 3 für Lernende mit sicheren Lesefähigkeiten, aber elementaren Rechtschreibdefiziten
Grone Bildungszentrum für Gastronomie und Ernährung gGmbH, Deutsche Angestellten Akademie GmbH	Alphabetisierung und Deutsch als Fremdsprache für Migranten	kein Eigenbeitrag	360 Kursstunden je Lernstufe	Zielgruppe sind ALG II - Leistungsempfänger, Kursdifferenzierung: Lernstufe 1 (ohne/mit geringen Vorkenntnissen), Lernstufe 2 (mit Grundkenntnissen), Lernstufe 3 (mit fortgeschrittenen Grundkenntnissen)

Träger	Bezeichnung des Angebots	Eigenbeitrag der Teilnehmer	Dauer der Maßnahme	Erläuterung zu den einzelnen Maßnahmen
Diverse vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassene Kurs-träger	Integrationskurs mit Alphabetisierung	1,00 € pro Stunde, Kostenbefreiung für SGB II - Leistungsempfänger	630 Stunden, davon 600 Stunden Sprachvermittlung	Teilnahmeberechtigt sind Ausländer und EU-Bürger gemäß Aufenthaltsgesetz §§ 44 und 44a. Kursaufbau: 300 Std. Basis-Alpha-Kurs zur Vermittlung grundlegenden Wissens über das lateinische Schriftsystem und Grundkenntnisse der deutschen Sprache und 300 Std. Aufbau-Alpha-Kurs zur Vermittlung weiterer sprachlicher und schriftsprachlicher Kompetenzen mit anschließendem Alpha-Orientierungskurs mit 30 Stunden.
AWO Migration gGmbH, Bürgerinitiative ausländische Arbeitnehmer e.V., Caritasverband für Hamburg e.V., Interkulturelle Begegnungsstätte e.V., verikom - Verbund für Interkulturelle Kommunikation und Bildung e.V.	Ergänzende Sprachförderung zur Vorbereitung auf die Teilnahme am Integrationskurs, Kurs-typ A	0,50 € pro Unterrichtsstunde, kostenfrei für SGB II - Leistungsempfänger	200 bis 400 Stunden je nach Lernvoraussetzungen	Zielgruppe sind Teilnahmeberechtigte am Integrationskurs. Kursaufbau: Kursstufe A1: Lesen und Schreiben in türkischer Muttersprache, Kursstufe A2: Lesen und Schreiben auf Deutsch

4. Welche Aspekte hat die „Hamburger Bundesratsinitiative zur einheitlichen Einbürgerung“ konkret aufgegriffen, vor allem bezogen im Hinblick auf den Bereich „Sprachkenntnisse“?

Der aufgrund der Initiative vom Bundesrat am 9. März 2007 beschlossene Gesetzentwurf (BT-Drs. 16/5107) enthält verschiedene Änderungen der Einbürgerungsvoraussetzungen. So wird etwa eine gesetzliche Definition ausreichender deutscher Sprachkenntnisse vorgenommen, die bislang gefehlt hat. Danach sollen ausreichende Sprachkenntnisse künftig nur dann vorliegen, wenn der Einbürgerungsbewerber über mündliche und schriftliche Sprachkenntnisse, orientiert an der Niveaustufe B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, verfügt. Zudem soll dieses

Sprachniveau künftig auch bei der erleichterten Einbürgerung von Ehegatten deutscher Staatsangehöriger gelten.

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf eine ausdrückliche Regelung, die eine Absenkung der Sprachanforderungen ermöglichen soll, wenn diese wegen alters-, krankheits- oder behinderungsbedingter Beeinträchtigungen nicht erfüllt werden können.

Künftig sollen nach dem Gesetzentwurf zudem für eine Einbürgerung staatsbürgerliches Grundwissen sowie Kenntnisse der Grundsätze und Werte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vorausgesetzt sein.

5. *In welchem Verfahrensstand befindet sich die „Hamburger Bundesratsinitiative zur einheitlichen Einbürgerung“ derzeit?*

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde dem Bundestag zugeleitet. Der Bundesrat hat zudem dem Bundestag empfohlen, den im Entwurf der Bundesregierung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Bundestagsdrucksache 16/5065) enthaltenen Vorschlag zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch den Gesetzentwurf des Bundesrates zu ersetzen (Bundestagsdrucksache 16/5527 – Nr. 30). Der Bundestag ist dieser Empfehlung allerdings nicht gefolgt und hat das Gesetz am 14. Juni 2007 insoweit in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Form beschlossen (Bundesratsdrucksache 388/07); diesem Gesetz hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 6. Juli 2007 zugestimmt (Bundesratsdrucksache 388/07 Beschluss). Das Gesetz ist noch nicht ausgearbeitet und verkündet.

Materiell werden durch die nunmehr beschlossene Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Vorstellungen des Bundesrates zur Frage der Sprachkenntnisse im Wesentlichen umgesetzt.